



Die Bürgermeisterin

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld · Postfach 10 52-38668 Clausthal-Zellerfeld

Ansprechpartner/in Herr Medico

Amt Bürgerserviceamt

Durchwahl +49 (5323) 931- 400

Fax +49 (5323) 931-999

E-Mail mario.medico@clausthal-zellerfeld.de

Zimmer 40

Gebäude Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Aktenzeichen 4. 33 91 01

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Datum 01.09.2026

Die Wahlen

- **zum Kreistag des Landkreises Goslar (Kreistagswahl)**
- **des Landrates des Landkreises Goslar (Landratswahl)**
- **zum Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Ratswahl),**
- **zum jeweiligen Ortsrat der Ortschaften Bergstadt Altenau - Schulenberg i. O. und Bergstadt Wildemann (Ortsratswahlen) und**
- **der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Bürgermeisterdirektwahl)**

finden am

**Sonntag, dem 13. September 2026,
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

statt.

2. Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
3. Den Wahlberechtigten wurde bis zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben sind, in dem sie wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungsschreiben ist außerdem vermerkt, ob der Wahlraum Rollstuhlgerecht zugänglich ist. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen. Nähere Informationen erhalten Sie unter der Tel.-Nr.: 05323/931-405 oder 440.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

5. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten und ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person erhält für die Wahl des Kreistages, des Rates, in den Ortschaften für die Wahl der Ortsräte und für die Landrats- und Bürgermeisterwahl die Stimmzettel mit den im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlägen. Personen, die nicht für alle Wahlen zugelassen sind, erhalten die Stimmzettel nur für die Wahlen, für die sie eine Wahlberechtigung besitzen.
7. Die Stimmzettel für die Wahl zum Kreisrat und zum Gemeinderat enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel für die Wahl zum Ortsrat enthalten die in der jeweiligen Ortschaft zugelassenen Wahlvorschläge.
8. Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und rechts davon Kreise für die Kennzeichnung.
9. Jede wahlberechtigte Person kann für die Wahlen des Kreistages, des Rates und in den Ortschaften der Ortsräte **für jede Wahl bis zu drei Stimmen** vergeben, soweit sie für alle diese Wahlen wahlberechtigt ist. Sie kann ihre Stimmen jeweils auf eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen, einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag, Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen, Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge, Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge verteilen.

Bei der Landrats- und Bürgermeisterwahl hat jede wählende Person jeweils **nur eine Stimme**, die sie in der Weise abgibt, dass sie den Wahlvorschlag, der die Stimme erhalten soll, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

Sollte keiner der Wahlvorschläge für die Landrats- oder/und Bürgermeisterwahl mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben, so findet am Sonntag, dem **27. September 2026, von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, eine **Stichwahl** zwischen den jeweiligen beiden Bewerbern statt, die bei der jeweiligen Wahl am 13.09.2026 die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Verzichtet ein teilnahmeberechtigter Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl, so findet die Stichwahl mit dem verbliebenen Bewerber statt. Die Wahlberechtigten erhalten für eine mögliche Stichwahl ihr Wahlbenachrichtigungsschreiben zurück.

10. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie gelten sollen.
11. Die wählende Person muss die Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend sind die Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.
12. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen **nur** in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
13. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.

14. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen Wahlschein und Briefwahlunterlagen im Briefwahlbüro der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 3 bis zum 11.09.2026, 13.00 Uhr. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Unter www.Wahlschein.de/IWS/startini.do?mb=3153018 steht im Internet ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung. Die Antragsteller haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
15. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die wählende Person kennzeichnet die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Bei verbundenen Wahlen benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen amtlichen Stimmzettelumschlag und nur einen amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch im Wahlamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld, abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Gemeindewahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. **Der Wahlbrief kann nicht im Wahlraum abgegeben werden.**
16. Die Wahl sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).
17. Die Briefwahlvorstände treten ab 15.00 Uhr in der Stadthalle, Berliner Straße 6, Clausthal-Zellerfeld sowie in den Ortschaften im Kurgastzentrum in Altenau, Hüttenstraße 9 und der Feuerwache in Wildemann, Bahnhofstraße 9 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.
18. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Bürgermeisterin
gez. Petra Emmerich-Kopatsch